

**Satzung der Studierendenschaft
der Fachhochschule Trier,
Standort Birkenfeld und Standort Idar-
Oberstein
vom 11.04.2012**

Aufgrund des § 108 Abs.2 und Abs.3 Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41) hat die Studierendenschaft der FH Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein, am 04. April 2012 die folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident der Fachhochschule Trier mit Schreiben vom 25.04.2012 gemäß § 111 Abs. 2 des Hochschulgesetzes genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze

- § 1 Allgemeines
- § 2 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 3 Organe der Studierendenschaft
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 6 Vertretung der Studierendenschaft

Vollversammlung

- § 7 Allgemeines
- § 8 Einberufung
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Beschlussfassung

Die Studierenden in der Urabstimmung

- § 11 Aufgaben, Einberufung und Durchführung

Studierendenparlament

- § 12 Funktion
- § 13 Aufgaben
- § 14 Wahl und Zusammensetzung
- § 15 Präsidium
- § 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit
- § 17 Sitzungen
- § 18 Ausschüsse

Allgemeiner Studierendenausschuss

- § 19 Aufgaben
- § 20 Wahl und Zusammensetzung
- § 21 Amtszeit
- § 22 Sitzungen

Fachschaften

- § 23 Organe der Fachschaften
- § 24 Fachschaftsvollversammlung
- § 25 Fachschaftsrat

Haushaltswesen

- § 26 Buchführung, Finanzplanung
- § 27 Haushaltsplan
- § 28 Finanzabschluss
- § 29 Finanzordnung

Schlussbestimmungen

- § 30 Wahlordnung
- § 31 Satzungsänderungen

§ 32 Inkrafttreten

Grundsätze

§ 1 Allgemeines

- (1) Studierende im Sinne dieser Satzung ist jeder/jede immatrikulierter/immatrikulierte Student/Studentin der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein.
- (2) Die Gesamtheit aller Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.

§ 2 Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Alle Studierenden haben das Recht und die Pflicht, in den Organen der Studierendenschaft sowie als Vertreter oder Vertreterin in den Organen der Fachhochschule und deren Untergliederungen sowie in den Organen des Studentenwerkes nach Maßgabe ihrer Wahl mitzuwirken.
- (2) Alle Studierenden haben in der Studierendenschaft das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Alle Studierenden haben das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen nach Maßgabe dieser Satzung Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes
- (4) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge, deren Höhe so zu beschließen ist, dass die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gewährleistet ist. Die Beitragsordnung einschließlich der Höhe des Beitrages wird vom Studierendenparlament beschlossen.

§ 3 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind:

- Das Studierendenparlament (StuPa)
- Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
- Der Fachschaftsrat UW/UR
- Der Fachschaftsrat UP/UT
- Der Fachschaftsrat ESD

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Alle Organe der Studierendenschaft tagen in der Regel öffentlich und haben, vorbehaltlich Abs. 2, die Verpflichtung, den Mitgliedern der Studierendenschaft das Anwesenheits- und Rederecht einzuräumen.
- (2) Dem Ermessen des Präsidiums obliegt es, Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei besonderen Tagesordnungspunkten der zu veröffentlichenden Tagesordnung hinzuzufügen. Der Antrag ist auf der Sitzung mündlich zu begründen und gilt nur für diesen Tagesordnungspunkt. Der Antrag ist vor dem betreffenden Tagesordnungspunkt abzustimmen und muss mit Zweidrittelmehrheit qualifiziert werden. Die Mitglieder des StuPa können auf der Sitzung ebenso einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit stellen.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für den Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 5 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft nimmt nach Maßgabe des Hochschulgesetzes unbeschadet der Aufgaben der Fachhochschule folgende Aufgaben wahr:

1. Die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
3. die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten,
4. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§ 2), insbesondere durch Stellungnahmen zu Hochschul- oder Wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
5. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund und Menschenrechte zu fördern,
6. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
7. die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Frauen sowie von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken,
8. die Integration ausländischer Studieren-

- der zu fördern,
9. unbeschadet der Verpflichtung der Hochschule nach § 2 Abs. 4 Satz 3 des Hochschulgesetzes den Studierendensport zu fördern und
10. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.

§ 6 Vertretung der Studierendenschaft

- (1) Vertreter/Vertreterinnen der Studierendenschaft sind die Mitglieder aller Organe der Studierendenschaft einschließlich seiner Ausschüsse und des Wahlausschusses.
- (2) Die studentischen Mitglieder in den Gremien der Fachhochschule, in der Versammlung, im Senat und die Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden im Verwaltungsrat des Studentenwerks sollen in den Beratungen der jeweiligen Gremien Beschlüsse der Vollversammlung, der Studierendenschaft und des Studierendenparlamentes vortragen, begründen und vertreten. Entsprechend sollen die Vertreter der Studierenden im Fachbereichsrat die Beschlüsse der jeweiligen Fachschaftsvollversammlung vertreten.
- (3) Die im Absatz 1 und 2 Genannten sollen dem Studierendenparlament, dem Allgemeinen Studierendenausschuss und den Mitgliedern der *Fachschaftsräte in den Vollversammlungen* über die jeweiligen Gremien Bericht erstatten, soweit ihre Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.
- (4) Die studentischen Mitglieder in Gremien der Studentenschaft sowie der Hochschule arbeiten ehrenamtlich.

Vollversammlung

§ 7 Allgemeines

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste, beschlussfassende Gremium der Studierendenschaft.
- (2) Der Vollversammlung gehören alle Studierenden der Fachhochschule Trier am Standort Birkenfeld und am Standort Idar Oberstein an.

§ 8 Einberufung

- (1) Die Vollversammlung ist einzuberufen
 1. Auf Beschluss des Studierendenpar-

lamentes

2. Auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses.
 3. Auf Antrag von mindestens drei Prozent aller an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein, Studierenden.
- (2) Der Einberufungsantrag muss den Einberufungsgegenstand bezeichnen.
- (3) Das Präsidium des Studierendenparlamentes sorgt für die Einberufung und Durchführung der Vollversammlung. Soweit eine Vollversammlung auf Antrag von Studierenden einberufen ist, erfolgen Beratung und Beschlussfassung in Zusammenarbeit mit den Antragstellern.
- (4) Die Einberufung der Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlamentes an mehreren für die Studierenden frei zugänglichen Stellen bekannt gegeben. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Tage innerhalb der Vorlesungszeit vor Beginn der Vollversammlung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einberufung auf 48 Stunden abgekürzt werden.
- (5) Die Vollversammlungen werden von einem Mitglied des Präsidiums geleitet.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vollversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der Studierenden der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein.
- (2) Bei Anwesenheit von weniger als zehn Prozent der Studierenden ist eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von vierzehn Tagen, frühestens jedoch innerhalb von 48 Stunden mit den gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlussfähig.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Bei einer ordentlichen Vollversammlung werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden Teilnehmer und Teilnehmerinnen gefasst. Bei gleicher Anzahl der Für- und Gegenstimmen (Stimmen-

gleichheit) wird nach nochmaliger Debatte über den Tagesordnungspunkt erneut abgestimmt. Ergibt sich wiederum eine Stimmgleichheit, so gilt der Antrag ebenfalls als abgelehnt.

- (2) Die außerordentlichen Vollversammlungen nach § 9 Abs. 2 sind ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Beschlüsse können jedoch nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Teilnehmer und Teilnehmerinnen gefasst werden.

Die Studierenden in der Urabstimmung

§ 11 Aufgaben, Einberufung und Durchführung

- (1) In der Urabstimmung üben die Mitglieder der Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus. Alle Angehörigen der Studierendenschaft sind stimmberechtigt. Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört. Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Haushaltsplan, sowie Vorschläge zu deren Änderung, sind von einer Urabstimmung ausgenommen.
- (2) Die Urabstimmung wird entweder auf Beschluss des Studierendenparlamentes oder auf Beschluss der Vollversammlung oder auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Studierenden, der als Unterschriftenliste vorliegen muss, durchgeführt.
- (3) Die Vorbereitung, Durchführung und Auszählung der Urabstimmung obliegt einem zu diesem Zweck vom Studierendenparlament bestimmten Ausschuss.
- (4) Stimmberechtigt bei der Urabstimmung sind alle eingeschriebenen Studierenden der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld.
- (5) Die Urabstimmung ist geheim.
- (6) Die Auszählung der Urabstimmung erfolgt öffentlich.
- (7) Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mindestens ein Viertel der Studierenden beteiligt und sich die Mehrheit der Abstimmenden für den Antrag ausgesprochen hat.
- (8) Alle Organe der Studierendenschaft haben die Pflicht, den durch die Urabstimmung ermittelten Willen der Studierendenschaft zu vertreten.

Studierendenparlament

§ 12 Funktion

- (1) Das Studierendenparlament (StuPa) bestimmt im Rahmen der Satzung die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 13 Aufgaben

- (1) Aufgaben des Studierendenparlamentes sind insbesondere:
 1. Die Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie die Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss.
 2. Bestellung des Wahlausschusses nach der Wahlordnung für die Durchführung und Auszählung der Urabstimmung sowie der Wahlen für das Studierendenparlament.
 3. Das Studierendenparlament ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden. Beschlüsse des Studierendenparlamentes können durch Beschluss der Vollversammlung aufgehoben werden. Ausgenommen ist die Beschlussfassung über Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung, Beiträge, Finanzordnung, sowie den Haushaltsplan, sowie dessen Änderungen.
 4. Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft.
 5. Das Studierendenparlament kann jeden Vertreter bzw. jede Vertreterin der Studierendenschaft (§ 6 Abs. 1) auffordern, über seine/ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.
 6. Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Wahl und Zusammensetzung

- (1) Das Studierendenparlament setzt sich aus maximal 12 Studierenden zusammen, wobei jedoch mindestens 3 Studierende dem Fachbereich UW/UR respektive 3 Studierende dem Fachbereich UP/UT angehören sollten.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle an

der Fachhochschule Trier am Standort Birkenfeld und am Standort Idar-Oberstein eingeschriebenen Studierende.

- (3) Die Amtszeit des Studierendenparlamentes beträgt ein Jahr. Der Wahlausschuss ruft binnen zwei Wochen nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist das neu gewählte Studierendenparlament zum Zweck der Wahl des Präsidiums zusammen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlamentes vorzeitig aus, so tritt der nicht gewählte Bewerber oder die nicht gewählte Bewerberin mit der nächsthöheren Stimmenzahl auf der Liste des Studienganges in das Studierendenparlament ein.
- (5) Das Studierendenparlament kann aufgelöst werden
 1. auf Beschluss seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder,
 2. durch Urabstimmung oder
 3. sofern nur noch die Hälfte der satzungsmäßigen Sitze des Studierendenparlamentes besetzt ist.
In diesen Fällen hat der Wahlausschuss unverzüglich nach Maßgabe der Wahlordnung eine Neuwahl durchzuführen. Die Amtszeit des neuen Studierendenparlamentes endet mit dem Ablauf der bisherigen Amtsperiode.
- (6) Durch Wahl in den AStA Vorstand scheidet ein Mitglied aus dem StuPa aus.

§ 15 Präsidium

- (1) Das Studierendenparlament wählt spätestens in der zweiten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit ein Präsidium, das aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen besteht.
- (2) Das Präsidium ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeit des Studierendenparlamentes verantwortlich.
- (3) Mitglieder des Präsidiums können nicht im AStA tätig werden.

§ 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Präsident/Die Präsidentin beruft das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit mindestens in einem vierwöchigen Rhythmus zu einer Sitzung ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Weitere Sitzungen des Studierendenparlamentes finden auf Beschluss des Präsi-

ums sowie auf schriftliches Antrag

1. von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments,
 2. des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. von mindestens fünf Prozent der Studierenden statt.
- (3) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.
- (4) Das Studierendenparlament fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin.
- (5) Ist das Studierendenparlament nicht beschlussfähig, so ruft der Präsident bzw. die Präsidentin eine außerordentliche Sitzung zu einem Termin innerhalb der nächsten fünf Werktage, frühestens jedoch nach einer Frist von 48 Stunden ein. Das Studierendenparlament ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Parlamentsmitglieder mit Stimmenmehrheit beschlussfähig.

§ 17 Sitzungen

- (1) Termine und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens zwei Tage vor Beginn der Sitzung durch Aushang den Studierenden an frei zugänglichen Stellen bekanntzugeben.
- (2) Im Studierendenparlament hat jeder Studierende Antrags- und Rederecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit kann das Studierendenparlament Ausschüsse bilden. Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen. Durch Zweidrittelmehrheit kann das Studierendenparlament Ausschüsse mit Entscheidungsvollmacht für einzelne, vorher zu bestimmende, Vorbereitungsgegenstände ausstatten. Es muss wenigstens ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden, welcher die Arbeit des AStA Finanzreferates überwacht.

Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 19 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft unbeschadet der Aufgaben des Studierendenparlamentes in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse der Urabstimmung, des Studierendenparlamentes und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen mindestens von zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch welche die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen darüber hinaus der Schriftform.
- (3) Bei allen Angelegenheiten von finanzieller Bedeutung ist das Finanzreferat zu beteiligen.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes und die Finanzordnung.

§ 20 Wahl und Zusammensetzung

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht im Kern aus einem/einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin sowie dem Finanzreferenten / der Finanzreferentin und dessen / deren Vertretung.
- (2) Vorsitz und Finanzreferat werden innerhalb des Studierendenparlamentes diskutiert und gewählt.
- (3) Zur Unterstützung kann der AStA für bestimmte Aufgabenbereiche Referentinnen und Referenten ernennen, welche durch das StuPa bestätigt werden müssen.
- (4) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind gleichberechtigt und gleich verantwortlich.
- (5) Wird ein Referat für ausländische Studierende nicht gebildet, so werden die entsprechenden Aufgaben in gegenseitiger Übereinkunft einem anderen Referat zugeordnet.
- (6) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann Unterausschüsse zur Erleichterung seiner Arbeit bilden. Ferner kann er zu seiner Unterstützung Mitarbeiter bzw. Mit-

arbeiterinnen benennen, denen gegenüber er weisungsberechtigt und für deren Arbeit er mitverantwortlich ist. Das Studierendenparlament ist hierüber zu unterrichten.

- (7) Für besondere Aufgaben kann der Allgemeine Studierendenausschuss nach vorheriger Genehmigung durch das Studierendenparlament Personal gegen Arbeitsentgelt einstellen.
- (8) Bei der Konstituierung eines neuen AStA hat eine angemessene Amtsübergabe zu erfolgen.

§ 21 Amtszeit

- (1) Die Amtsperiode des Allgemeinen Studierendenausschusses entspricht derjenigen des Studierendenparlaments.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig
 1. durch Exmatrikulation,
 2. durch Verzicht, welcher dem Präsidenten/der Präsidentin des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 3. durch ein Misstrauensvotum, das einer Zweidrittelmehrheit des Studierendenparlamentes bedarf,
 4. durch Urabstimmung.
- (3) Sinkt die Zahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses auf die Hälfte der festgelegten Zahl, so hat der Wahlausschuss unverzüglich nach Maßgabe der Wahlordnung eine Neuwahl durchzuführen.

§ 22 Sitzungen

- (1) Zur Koordinierung der Tätigkeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses finden einmal wöchentlich Arbeitssitzungen statt. Termine und Tagesordnungen sind spätestens zwei Tage vor Beginn der Sitzung an frei zugänglichen Stellen durch Aushang den Studierenden bekannt zu geben.
- (2) Die mit Mehrheit der Anwesenden gefassten Beschlüsse der ordnungsgemäß stattfindenden Sitzungen binden die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, in die jedes Mitglied des Studierendenparlaments Einsicht nehmen kann.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss

wird von dem Vorsitz auf Antrag eines seiner Mitglieder mit einer Frist von mindestens 48 Stunden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, auf einen Werktag innerhalb der Vorlesungszeit des Semesters einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann auch außerhalb der Sitzungen, im Umlaufverfahren auf schriftlichem Wege, Beschlüsse fassen, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder für diesen Beschluss aussprechen und die zu behandelnde Angelegenheit unaufschiebbar ist, zu beachten ist Abs. (6).
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers/der Sprecherin.
- (6) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat die Pflicht, bei wichtigen Entscheidungen und beim Eintreffen von außerordentlichen Ereignissen das Studierendenparlament unverzüglich zu unterrichten und zu befragen. Zu diesem Zweck sprechen der Sprecher bzw. die Sprecherin und der Präsident bzw. die Präsidentin des Studierendenparlamentes einen Termin zur Einberufung des Studentenparlamentes ab.
- (7) Ein Misstrauensvotum gegen einzelne Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses ist zulässig.

Fachschaften

§ 23 Organe der Fachschaften

Die Studierenden eines Fachbereiches (Fachschaft) können folgende Organe bilden:

1. die Fachschaftsvollversammlung
2. den Fachschaftsrat

§ 24 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Der Fachschaftsvollversammlung gehören alle Studierenden an, die in diesem Fachbereich eingeschrieben sind; sie haben in diesem Fachbereich das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung stimmt über alle Angelegenheiten der in ihrem Fachbereich eingeschriebenen Studierenden ab. Sie ist den Mitgliedern des Fachbereichsrates gegenüber weisungsberechtig-

tigt und nimmt deren Berichte entgegen.

- (3) Die Fachschaftsvollversammlung muss mindestens einmal in jedem Semester vom Fachschaftsrat einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen
1. auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Angehörigen der Fachschaft.
 2. auf Antrag der Mehrheit der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden im Fachbereichsrat.
 3. auf Antrag der Vollversammlung.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung sowie eine Wahlordnung für die Wahlen zum Fachschaftsrat.

§ 25 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus
1. dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin sowie
 2. aus den von der Fachschaft gewählten Mitgliedern

Haushaltswesen

§ 26 Buchführung, Finanzplanung

(1) Der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin des Allgemeinen Studierendenausschusses ist für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzplanung und Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich.

§ 27 Haushaltsplan

(1) Der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin hat in Zusammenarbeit mit dem Haushaltsausschuss für das Haushaltsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen.

(2) Nach der Verabschiedung des Haushaltsplans durch den Allgemeinen Studierendenausschuss ist dieser rechtzeitig dem Studierendenparlament vorzulegen und von diesem zu beschließen.

(3) Der Haushaltsplan ist durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Fachhochschule genehmigen zu lassen und wird hiernach zwei Wochen durch Aushang für die Studentenschaft offen gelegt.

§ 28 Finanzabschluss

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres stellt der Finanzreferent/die Finanzreferentin den Jahresabschluss auf. Dieser wird vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

(2) Der Finanzausschuss nimmt außerdem mindestens einmal in einer Legislaturperiode eine unvermutete Kassenprüfung vor.

§ 29 Finanzordnung

(1) Näheres über das Haushaltswesen regelt die Finanzordnung, die vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder zu beschließen ist.

Schlussbestimmungen

§ 30 Wahlordnung

Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 31 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können gemäß § 108 Abs. 3 Hochschulgesetz mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsorgan „Publicus“ der FH Trier in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Rheinland-Pfalz, Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein, vom 24.07.2010 außer Kraft.

Hoppstädten-Weiersbach, den 11. April 2012

Gez. Markus Mayer
Der Präsident des Studierendenparlamentes der Fachhochschule Trier,
Standort Birkenfeld und Standort Idar-Oberstein